



jusalumni

Magazin

02/2010



„Die eingetragene Partnerschaft und die romantische Ader der Legisten“

„Väter beklagen, dass bei der Obsorgezuteilung die Mütter bevorzugt werden“

Gewalt in der Familie und die Folgen

Recht und Familie

Geschichte des Eherechts

Em. o. Univ.-Prof. Dr. DDr.
h. c. Werner Ogris

Recht und Patchwork-Familien

Univ.-Prof. Dr.
Constanze Fischer-Czermak

Herausforderung Kindeswohl

Mag. Doris Täubel-Weinreich

LexisNexis® Online

Einfach und schnell zur gewünschten Rechtsinformation!

Umfangreiche Recherche in Standardkommentaren wie zB:

- **ABGB-Praxiskommentar** (Schwimann)
- **GmbHG-Kommentar** (Koppensteiner/Rüffler)
- **Rechberger-Kommentare** zur ZPO und zum Außerstreitgesetz

NEU



Darüber hinaus in LexisNexis® Online:

- ✓ Newsletter-Service
- ✓ Fachzeitschriften
- ✓ Zeitschriftenabstracts
- ✓ Entscheidungen & Rechtsnormen

Testen Sie jetzt 14 Tage kostenlos und unverbindlich unter online.lexisnexis.at

Inhalt

- Mitglieder-Echo**
- 4** Kontakte knüpfen mit jus-alumni.
- Im Gespräch**
- 5** **Porträt.**
Em. o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser.
- 6** **Interview.**
Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak „Recht und Patchwork-Familien“.
- Sommerfest**
- 14** jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest.
- Ehe & Eingetragene Partnerschaft**
- 8** **Eingetragene Partnerschaft.** Erweiterung des Betätigungsfeldes für Familienrechtler.
- 10** **Historisch.** Em. o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Werner Ogris über das Ehorecht.
- 11** **Ehe und EP.** Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal über die grundsätzliche Angleichung im Arbeits- und Sozialrecht.
- 12** **Scheidung.** Ehevertragsrecht in der Praxis.
- 13** **Rechtsunsicherheiten?** Das FamRÄG 2009.
- Familie**
- 17** **Fünf Varianten.** Dr. Martina Rosenmayr über das „Kinderbetreuungsgeld NEU“.
- 18** **Sozialer Nahraum.** Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin über Gewalt in der Familie.
- 19** **Strafbarkeit.** Umgang mit Kindern.
- 20** **Herausforderung.** Mag. Doris Täubel-Weinreich über das Kindeswohl.
- 21** **Hunderttausende.** Pflege durch Angehörige.
- jus-alumni Interna**
- 16** **News vom Juridicum.**
- 22** **Nachlese.**

Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

Mit 1. Jänner dieses Jahres traten nach einem gewissen legislativen Stillstand bezüglich des Familienrechts zwei Gesetze in Kraft: Das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, das gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 mit Bestimmungen, die u.a. das 28. Hauptstück des ABGB über die Ehepakte durchforsten, eine Erweiterung des Spielraums für die Gestaltung vermögensrechtlicher Scheidungsfolgen bringen, sowie Patchwork-Familien und Adoptionsentscheidungen betreffen. Lesen Sie dazu ein Interview mit Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak und Gastkommentare von Expertinnen und Experten ab Seite 6 in diesem Heft.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin gab uns ein Interview über ihre Forschungsergebnisse und Arbeitsschwerpunkte zum Thema „Gewalt in der Familie“, ein Wissen, das in Österreich noch nicht weit verbreitet ist (S. 18). Familienrichterin Mag. Täubel-Weinreich sprach mit uns über den Stellenwert des Familienrechts innerhalb der Justiz, psychologische Gutachten und die Gleichberechtigung bei der Obsorgezuteilung (S. 20–21). Richter Dr. Oskar Maleczky schildert in seinen Ausführungen, wie man sich im alltäglichen Umgang mit Kindern strafbar machen kann (S. 19).

Und auch diesmal bringen wir für Sie Berichte über einzelne Persönlichkeiten: Em. o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser stand uns auf Seite 5 dieser Ausgabe für ein Porträt zur Verfügung. Mehr über die neuen Professuren von Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf und ao. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler lesen Sie auf S. 16. Das LexisNexis-Autorenfest und jus-alumni Sommerfest im historischen Ambiente des Palais Schönborn war beliebt und gut besucht wie eh und je; mehr darüber auf den Seiten 14–15.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und eine angenehme Sommerpause!



Foto: Kurt Albrechtshofer

Mag. Manuela Taschlmar
Chefredaktion

Foto: Willi

Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

Impressum

Medienhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsführung:** Mag. Peter Davies, MBA, Abonnementservice: Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Mag. Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexis.at, **Redaktionsassistent:** Mag. Petra Grafl; **Erscheinungsweise:** 4x jährlich, **Anzeigen:** Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, **Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Druck:** Prime Ritter GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2010: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). **Offlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. **Titelfotos:** © WIEN MUSEUM www.wienmuseum.at, shotshop, Fotos: LexisNexis, photo alto, creativ kollektion, www.flickr.com.

powered by



Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

jus-alumni als perfekte Kommunikationsplattform

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Der Verein jus-alumni bildet die perfekte Kommunikationsplattform zwischen Fakultät und Absolventinnen sowie Absolventen. Ich schätze das vielfältige Angebot, welches einem als Mitglied zuteil wird, insbesondere die regelmäßig stattfindenden Clubveranstaltungen, die immerzu sehr interessant sind. Diese bieten einen netten Rahmen, um neue Kontakte zu knüpfen und bestehende zu intensivieren.

Warum haben Sie Jus studiert und wo liegen Ihre besonderen Arbeitsschwerpunkte?

Der Wunsch, Jus zu studieren, hat sich für

mich sehr früh herauskristallisiert, da mich rechtliche Fragestellungen schon in meiner Schulzeit fasziniert haben. Die Leidenschaft für Jus liegt in der Familie. Mein Bruder ist ebenfalls Jurist und in der Lehre tätig. Als Juristin bei APPL-Impuls-Immobilienverwaltung GmbH liegt mein Schwerpunkt im Liegenschaftsrecht. Was mir an meiner Tätigkeit besonders gut gefällt, sind die facettenreichen zivilrechtlichen Fragestellungen, die sich in meinem beruflichen Alltag ergeben. Einen Großteil meiner Freizeit widme ich meinem Dissertationsprojekt.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Das jus-alumni Magazin gefällt mir auf-

grund der jeweiligen Themenschwerpunkte besonders gut. Es sind vor allem die Beiträge zu den aktuellsten Entwicklungen, die mich interessieren. Außerdem ist man stets am Laufenden über die Geschehnisse am Juridicum.



Mag. Stephanie Appl
ist als Juristin bei APPL-Impuls-Immobilienverwaltung GmbH tätig.

stephanie.appl@appl-impuls.com

Absolventinnen und Absolventen sollten untereinander besser netzwerken

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Ich bin bei jus-alumni Mitglied geworden, weil ich die Idee, die hinter solchen Netzwerken steht, gut finde und der Meinung bin, dass insbesondere bei großen Universitäten bzw. Fakultäten wie der Universität Wien und dem Juridicum die Absolventinnen und Absolventen untereinander besser "netzwerken" sollten.

Warum haben Sie Jus studiert und wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss verlaufen?

Der Entschluss, Jus zu studieren, ist mir sehr leicht gefallen, weil mich diese Studienrichtung fachlich immer schon interessiert hat. Zudem bietet ein Abschluss in Rechtswissenschaften viele berufliche Möglich-

keiten, sei es in der Privatwirtschaft, den klassischen juristischen Berufen oder im öffentlichen Dienst. Mein Gerichtsjahr habe ich im Anschluss an das Jusstudium absolviert, danach war ich als Notariatskandidat tätig. Nach Abschluss meines berufsbegleitenden LL.M. Lehrgangs in Wealth Management an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein bin ich in das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gewechselt, wo ich nunmehr seit Anfang des Jahres in der EU-Koordinationsabteilung tätig bin. Meine juristischen und beruflichen Interessen liegen im Privat- und Stiftungsrecht und insbesondere im Europa- und Völkerrecht. Gerade die letzten beiden Rechtsgebiete werden meines Erachtens in einem zusammenwachsenden Europa und im

Zeitalter der Globalisierung immer herausfordernder und interessanter.

Was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Es wird laufend über interessante und aktuelle Themen sowie Veranstaltungen berichtet und auch so manches Interview bereichert das Magazin.



Mag. Hendrik Zechner,
LL.M. ist in der EU-Koordinationsabteilung im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend tätig.

hendrik.zechner@bmwfj.gv.at

„Zuständig für den juristischen Humor“

Er wurde sehr jung Professor und war nach vier Jahrzehnten der Dienstälteste der ganzen Fakultät: em. o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser, von 1971 bis 2007 Ordinarius für bürgerliches Recht und Vorstand des Instituts für Zivilrecht der Universität Wien.

Seine große Liebe und Leidenschaft für die Oper und das Theater würden vermutlich als Zeitvertreib und für ein angenehmes Leben nach der Emeritierung reichen. Aber Rudolf Welser tickt anders: Ganz will er sich aus dem Uni-Leben nicht zurückziehen. Denn er hat am Beginn seiner Emeritierung eine Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform bekommen. Ein Schwerpunkt liegt besonders in der Herstellung von Kontakten, Diskussionen oder Reformvorschlägen mit den zentral- und osteuropäischen Ländern. Im Rahmen dieser Funktion ist er außerdem bereits eifrig am Organisieren und führt Sponsorengespräche für die Festveranstaltung aus Anlass des 200sten Jubiläums des ABGB, die 2011 in Krakau stattfinden wird. Die Tagung soll zeigen, dass das ABGB – wenn auch nicht mehr in Geltung stehend – bis auf den heutigen Tag im Kern die Privatrechtsordnung sehr vieler Länder beeinflusst. Veranstalter sind seine Forschungsstelle, der „Wiener Arbeitskreis zur Entwicklung des Privatrechts zentral- und osteuropäischer Staaten“, die Universität Wien und die Jagiellonen Universität Krakau. „Krakau ist eine wunderschöne, sehr beliebte Kongressstadt mit historischer Bedeutung und bietet daher einen würdigen Rahmen für diesen bedeutenden Anlass“, kommentiert Rudolf Welser freudig. „Es würde sicherlich ganz gut passen, wenn auch einige Mitglieder des Alumni-Clubs an der Veranstaltung teilnehmen.“

Umfangreiches schriftliches Schaffen

Mehr als zweihundert wissenschaftliche Arbeiten zu fast allen Gebieten des Zivilrechts hat Welser geschrieben. Sein wichtigstes Buch, der bereits in der 13. Auflage erschienene „Koziol-Welser“, ist seit

Jahrzehnten das maßgebende Lehrbuch des bürgerlichen Rechts und einer der Top-Bestseller der juristischen Fachliteratur. Es ist aus den Bibliotheken von Generationen von Studierenden und Absolventen nicht wegzudenken und hat auch heute noch kaum Konkurrenz. Ganz nebenbei hat sich Rudolf Welser in sieben Büchern mit Humoristischem aus dem Rechtsleben beschäftigt: „Das Recht kann unfreiwillig lustig sein, recht lustig sogar.“ Er präsentiert einen Stapel von Zuschriften, die in seinem Büroschrank schlummern und auf die Veröffentlichung im neuen Buch warten. „Das Prinzip dieser Bücher ist, dass sie keine Anekdoten und schon gar keine Juristenwitze enthalten. Ich verwende nur echte Gesetze oder Gerichtsurteile und juristische Literaturstellen, die zum Großteil für sich selbst sprechen und lustiger sind als ein Kabarett“, sagt er.

Rudolf Welser legte zu Beginn seiner Laufbahn bewusst darauf Wert, sich mit allen Teilen des Zivilrechts zu befassen und nicht von vorneherein auf einen bestimmten Ausschnitt hoch spezialisiert zu sein. Als er sich später doch einschränken musste, widmete er sich besonders dem Vertragsrecht, dem Schadenersatzrecht und vor allem dem Gewährleistungsrecht.

Eines seiner Hauptarbeitsgebiete ist ferner seit Jahrzehnten das Erbrecht. Dazu Welser: „Das Erbrecht ist ein Gebiet, das die Politik bisher nicht besonders interessiert hat und daher in den vergangenen 200 Jahren relativ stabil geblieben ist.“ Er wurde vom Österreichischen Juristentag mit einem Gutachten beauftragt, auf dessen Basis im Ministerium zurzeit an einer Erbrechtsreform weitergearbeitet wird. Ein sehr wichtiger Punkt wird die Reform des Anrechnungsrechts sein. Es geht darum, inwieweit sich die Pflichtteilsberechtigten anrechnen lassen müssen, was ihnen der Erblasser schon zu Lebzeiten geschenkt oder als Ausstattung gegeben hat. „Das ist ein großes Gebiet, das ziemlich wirr geregelt ist, bei dem sich kaum jemand auskennt und viele Punkte als nicht richtig geregelt empfunden werden.“ Auch die Frage der Stiftungen



Foto: mey

wird sehr diskutiert, weil nämlich der Erblasser mit ihrer Hilfe sein Vermögen relativ leicht an den Pflichtteilsberechtigten vorbeischleusen kann.

Enger Kontakt zu den Studierenden

Rudolf Welser wird auch als humorvoller Vortragender geschätzt, der seine Vorträge entsprechend garniert und zu „bescheidenen Darbietungen“ gestaltet, „damit es nicht fad wird“. Er ist gleichwohl als strenger Prüfer wie für seinen freundschaftlichen Umgang mit den Studierenden bekannt. Obwohl es bereits in den Siebzigerjahren tausende Studierende gab, hatte man zu ihnen einen viel engeren Kontakt, als das heute möglich ist. Ein Beweisstück dafür ist etwa die „Urkunde“ des 1976 anlässlich einer Exkursion nach Italien gegründeten „Welser Fan Club“. Die Gründungsurkunde ist gleichzeitig die Rückseite einer Speisekarte. „Darauf können Sie gleich lesen, was damals eine Pizza gekostet hat: 500 Lire.“ Er erlaubt sich ein Lachen.



**Em. o. Univ.-Prof.
Dr. Rudolf Welser,**
von 1971 bis 2007
Ordinarius für
bürgerliches Recht
und Vorstand des
Instituts für Zivil-
recht der Universität
Wien, ist Leiter der
Forschungsstelle für
Europäische Rechtsentwicklung und
Privatrechtsreform.



Foto: Fakultätsvertretung Jus

Recht und Patchwork-Familien

Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin über Recht und Familie.

Frau Professorin Fischer-Czermak, einer Ihrer Arbeitsschwerpunkte ist das Familienrecht. Mit welchen aktuellen Themen befassen Sie sich zurzeit?

Im Familienrecht gibt es zwei aktuelle Gesetze: Das eine ist das Familienrechtsänderungsgesetz 2009, das am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist. Ich habe mich mit den darin enthaltenen Bestimmungen, die Patchwork-Familien betreffen, befasst. Seit heuer besteht in Österreich auch ein Gesetz, das gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Mit diesem Thema beschäftige ich mich derzeit zwar

nicht, dazu habe ich aber bereits vor einer Gesetzerwirkung Stellung genommen.

Welche Eckpunkte des Familienrechtsänderungsgesetzes 2009 betreffen die Patchwork-Familie?

Von einer Patchwork-Familie spricht man, wenn Ehegatten oder Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt mit Kindern leben, die einer von ihnen in die Partnerschaft mitgebracht hat. Im ABGB ist nunmehr festgehalten, dass ein Ehegatte verpflichtet ist, dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen. Es geht dabei um die Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Stiefkindes, z.B. um dessen Beaufsichtigung. Eine derartige Pflicht hat die Rechtsprechung aber auch schon bisher aus der allgemeinen ehelichen Beistandspflicht abgeleitet.

Der zweite Punkt ist neu: Der Stiefelternteil kann in Obsorgeangelegenheiten seinen Ehegatten, also den leiblichen Elternteil des Kindes, vertreten, wenn dieser verhindert ist. Der Gesetzgeber denkt dabei zB an das Nachfragen in der Schule, das Schreiben einer Entschuldigung für den Unterricht oder den Besuch beim Arzt. Diese gesetzliche Vertretungsbefugnis des Stiefelternteils ist aber

beschränkt auf Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens und, falls der getrennt lebende Elternteil des Kindes ebenfalls obsorgeberechtigt ist, besteht nur, wenn auch dieser verhindert ist.

Warum war es notwendig, dies im Gesetz festzuschreiben?

Dadurch sollte der Alltag in Patchwork-Familien erleichtert werden. Bisher konnte man sich durch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht helfen. Der leibliche Elternteil konnte z.B. in der Schule mitteilen, dass sein Ehepartner befugt ist, Auskünfte einzuholen oder Entschuldigungen zu schreiben. Dafür genügte eine Mitteilung, die nicht einmal schriftlich sein musste. Durch die gesetzliche Vertretungsbefugnis sollte aber mehr Rechtssicherheit geschaffen werden, weil es im Einzelfall unklar sein kann, ob eine rechtsgeschäftliche Vollmacht besteht.

Besteht nun tatsächlich mehr Rechtssicherheit?

Ich glaube nicht, dass die gesetzliche Regelung mehr Rechtssicherheit bringt und praktikabler ist, weil sie von Voraussetzungen abhängt, die ein Dritter nicht leicht überprüfen kann. Woher weiß zB der Lehrer oder die

Lehrerin, ob der Ehegatte des Stiefelternteils verhindert ist und ebenso der andere Elternteil, wenn auch dieser obsorgeberechtigt ist? Eigentlich müsste man bei den Eltern nachfragen, um sicherzugehen, dass der Stiefelternteil vertretungsbefugt ist. Hat ihm der leibliche Elternteil hingegen rechtsgeschäftlich Vollmacht eingeräumt und das in der Schule einmal mitgeteilt, dann müssen die Lehrerin oder der Lehrer nicht weiter nachforschen, sondern können sich darauf verlassen.

Welche weiteren Arbeitschwerpunkte haben Sie?

Meine übrigen Arbeitsschwerpunkte liegen im Schuldrecht und im Erbrecht. Gerade das Erbrecht lässt sich sehr gut mit dem Familienrecht verbinden. Ein aktuelles Projekt im Erbrecht ist die Kommentierung der Bestimmungen über letztwillige Verfügungen und das Pflichtteilsrecht für die Neuaufage des *Klang-Kommentars*. Eine Zeit lang wurde die Frage diskutiert, ob man den Pflichtteil, also den Anspruch des Ehegatten und der Kinder, wenn keine vorhanden sind, der Eltern, auf einen Teil des hinterlassenen Vermögens abschaffen soll. Die sofortige Auszahlung eines Geldbetrages, der zusteht, wenn der Pflichtteil nicht durch andere Zuwendungen abgedeckt ist, kann in manchen Fällen problematisch sein. So, wenn der Erblasser etwa als einziges Vermögen ein Unternehmen hat und will, dass es eines seiner Kinder bekommt. Dieses muss dann die anderen Kinder und den Ehegatten des Erblassers „auszahlen“. Das kann dazu führen, dass Kredite aufgenommen oder Teile des Unternehmens verkauft werden müssen und dadurch die Existenz des Unternehmens gefährdet ist. Das war der Ansatzpunkt für die Kritik am Pflichtteilsrecht.

Im Laufe der Diskussion hat sich jedoch gezeigt, dass die Beibehaltung des Pflichtteilsrechts dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entspricht. Wahrscheinlich, weil man es als ungerecht ansehen würde, wenn von meh-

eren Kindern eines alles bekommt und die anderen gar nichts. Außerdem verhindert das Pflichtteilsrecht, dass der Erblasser seine Familie übergeht und sein ganzes Vermögen einem außenstehenden Dritten zuwendet. Deshalb hat sich die Diskussion von der gänzlichen Abschaffung in Richtung einer Reform des Pflichtteilsrechts bewegt, etwa dahin, in Härtefällen durch die Möglichkeit der Stundung oder von Ratenzahlungen Erleichterungen bei der Auszahlung des Pflichtteils zu schaffen.

Wie ist das bei Schenkungen?

Wenn der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen macht, sind diese bei der Berechnung des Pflichtteils der Kinder und des Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen. Dadurch soll einerseits verhindert werden, dass der Erblasser vor dem Tod wesentliches Vermögen Dritten zuwendet und so die Kinder und den Ehegatten um ihren Pflichtteil bringt. Andererseits dient die Schenkungsanrechnung der Gleichbehandlung unter den Pflichtteilsberechtigten. Im Detail ist diese Bestimmung aber sehr kompliziert. Eine Vereinfachung wäre hier notwendig.

Das klingt ein bisschen nach Buchführung. Natürlich ist nicht jede kleine Schenkung anzurechnen. Es geht hier vielmehr um größere Geschenke, wie beispielsweise eine Liegenschaft. Schenkungen aus den Einkünften, die das Stammvermögen nicht schmälern, werden nicht berücksichtigt.

Derzeit wird gelegentlich wieder die Einführung der Erbschaftssteuer diskutiert. Wie ist Ihre persönliche Einschätzung?

Ich kann mir schon vorstellen, dass die Erbschafts- und mit ihr die Schenkungssteuer wieder eingeführt wird, weil ich glaube, dass man bei der angestrebten Sanierung des Staatshaushaltes auch an diese Steuer denkt.

Gibt es andere wesentliche Reformbestrebungen in Ihrem Arbeitsgebiet?

Unser ABGB feiert nächstes Jahr seinen 200. Geburtstag. Angesichts dieses Alters ist es nicht verwunderlich, dass über eine Reform des Gesetzbuches nachgedacht wird, wobei aber keine Neukodifikation geplant ist. Sektionschef Hon.-Prof. Kathrein, Sektionschef i. R. Hon.-Prof. Hopf, beide aus dem Justizministerium, Prof. Schauer und ich haben zu diesem Thema bereits zwei Symposien veranstaltet und geben zum 200jährigen Jubiläum des ABGB eine Festschrift heraus. Ergebnis dieser Tagungen war, dass Teilreformen durchaus sinnvoll wären.

Was braucht es eigentlich für die Umsetzung einer derartig umfangreichen Reform?

Dafür ist vor allem der politische Wille wichtig. Die „Überarbeitung des ABGB“ wurde aber sogar in das derzeitige Regierungsprogramm aufgenommen. Auch für die Einbringung der Wissenschaft stehen die Zeichen gut, denn die „Gesamtrevision des ABGB“ gehört zu den im Entwicklungsplan der Universität Wien angeführten Forschungsschwerpunkten des Instituts für Zivilrecht. In diesem Fall passen somit alle Ebenen zusammen.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak ist Universitätsprofessorin für Bürgerliches Recht und stellvertretende Vorständin des Instituts für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.
foto: Fakultätsstylistik/jus

Buch-Tipp

Sibylle Jausovec

Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern

Wenn sich Eltern trennen, ergeben sich viele Fragen bezüglich des damit relevant werdenden Besuchsrechts: Wann, wo, wie findet der Kontakt statt? Wann ist eine Besuchsbegleitung sinnvoll? Wird besuchsrechtsverletzendes Verhalten sanktioniert? Dieses Buch blickt dabei auch über die Grenzen: Die österreichische Rechtslage wird unter Einbeziehung des deutschen Rechts beleuchtet. Ebenso behandelt werden die Themen „Besuchsrecht zwischen Kind und Großeltern“ und „Besuchsrecht zwischen Kind und Dritten“.



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Wien 2009, 378 Seiten
Best.-Nr. 92.03.01
ISBN 978-3-7007-4315-6
Preis € 59,-



Foto: shotshop

Die eingetragene Partnerschaft und die romantische Ader der Legisten

Am 1. Jänner dieses Jahres trat das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG) in Kraft. Aber was bedeutet das für die Praxis der Rechtsanwaltskanzleien? Ein Gastkommentar von Mag. Alexander Scheer zur eingetragenen Partnerschaft und der damit verbundene Erweiterung des Betätigungsfeldes für Familienrechtler.

Am ersten Juli wäre es soweit. Natürlich wird es nicht soweit sein. Immerhin war ja der erste Jänner – wie immer – ein Feiertag. Und weil der zweite und dritte Jänner Samstag und Sonntag waren, wird es wohl erst ab dem vierten Juli möglich sein. Ein wichtiger Tag also, nicht nur für die amerikanische Unabhängigkeit. Egal, die erste einvernehmliche Scheidung – oh Verzeihung, das heißt in Neudeutsch ja eigentlich einvernehmliche Auflösung – einer gleichgeschlechtlichen Ehe (äh, eingetragenen Partnerschaft) – wird kommen.

Nun, anlässlich dieses historischen Tages schauen wir uns doch dieses legistische Machwerk – das EPG – genauer an. Nach einer jahrelangen Diskussion, in der es weniger um Inhalte, als um die Befindlichkeiten von Personengruppen ging, die – nach Eigendefinition – mit dem EPG sowieso nicht zu leben brauchen, verwöhnte uns

der Nationalrat kurz vor Ende des Jahres mit dem Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz (EPG).

Für manche ein Meilenstein, für manche die gesetzgewordene Diskriminierung und für manche der Untergang des Abendlandes. Bei derartigen Reaktionen müsste man fast davon ausgehen, dass es sich um ein gutes Gesetz handelt. Wenn allen gleichmäßig auf die Füße getreten wurde, wäre ja ein Ausgleich gefunden.

Na ja, als Familienrechtler, der durch dieses Gesetz – wortwörtlich – über Nacht ein erweitertes Betätigungsgebiet bekommen hat, bin ich auch gespalten. Bis heute verstehe ich nicht, weshalb nach Erlangung des Generalkonsenses ein eigenes Gesetz geschaffen werden musste, das noch dazu legistischen Neusprech für Institute schaffen musste, die es sowieso schon gibt. Begriffe wie eingetragene Partnerschaft statt Ehe, eingetragener Partner und Verpartnerung zeugen von der romantischen Ader der Legisten.

Die Unterschiede im Adoptionsrecht

Kaum erklärbar die bewusste Ungleichbehandlung der eingetragenen Partner gegenüber Eheleuten (Namensrecht, Adoptionsrecht, Unterhaltsrecht). Wobei es sich beim Adoptionsrecht um eine durch die Regierungsparteien bewusst geplante Soll-

bruchstelle handeln muss. Erstmals wurde nämlich verboten, dass gleichgeschlechtliche Paare, sofern sie eingetragene Partner sind, Kinder adoptieren dürfen. Gleichgeschlechtliche Partner (wenn sie nicht „verpartnert“ sind) können wie bisher nach § 179 ABGB sehr wohl Kinder adoptieren. Das war (und ist, mit Ausnahme der eingetragenen Partner) nie verboten gewesen. Jetzt hat der Gesetzgeber einen (kleinen Teil) der Gesellschaft ausdrücklich und unsachlich diskriminiert. Das wird wohl beim VfGH landen. Der wird diese Bestimmung aufheben – spätestens nach der absehbaren Verurteilung durch den EGMR. Dies wird einer Regierungspartei die Möglichkeit geben, auf den VfGH zu schimpfen und zu behaupten, dass sie bis zuletzt alles versucht haben. Honi soit, qui mal y pense.

Auflösung und einvernehmliche Scheidung

Doch nun zur Auflösung der Ehe. Für eingetragene Partnerschaften gelten die Institute des Eherechts. So gibt es die Auflösung wegen Verschuldens oder Zerrüttung, die Auflösung wegen Willensmängeln und jene der Nichtigkeit. Entgegen aller Gerüchte ist Treue auch ein wesentlicher Bestandteil der eingetragenen Partnerschaft, und zwar im gleichen Maß wie im EheG. Verboten ist, was den anderen stört. Es gilt das Zerrüttungsprinzip in Verbindung mit dem Verschuldensprinzip. Die Auflösung nach Trennung von 3 Jahren (analog zu § 55 EheG)

gibt es ebenso, wie den damit verbundenen Schulterspruch, wonach die klagende Partei (und nicht die beklagte Partei) Schuld an der Zerrüttung hat.

Und schließlich § 15 Abs 5 EPG. Die einvernehmliche Scheidung. Eingetragene Partner können sich einvernehmlich scheiden (äh entpartnern) lassen. Dies setzt – wie bei Heteropaaren – voraus, dass sie – nach 6-monatiger Auflösung der Gemeinschaft – gemeinsam einen Antrag bei Gericht stellen und vor Gericht einen Scheidungsfolgenvergleich (man möge mir einen anderen Begriff nennen) abschließen.

Tja. Und diese 6-Monats-Frist könnte sich erstmals in den ersten Julitagen erfüllen. Und sagen Sie nicht, es sei unrealistisch, dass jemand, der sich Anfang des Jahres verpartnernt hat, bereits jetzt fast seit 6 Monaten wieder getrennt wäre. Wenn homosexuelle Verpartnerungen sich nur annähernd so entwickeln wie die heterosexuellen Pendants, wird es auch das selten, aber doch geben. Der große Ansturm auf die Familienrechtskanzleien in Österreich ist noch nicht erwartbar. Schon aus dem Grund, weil die Anzahl der Verpartnerungen im Jänner 2010 nicht allzu enorm war. Aber wer heiratet schon im Jänner? Sollte es dereinst jedoch einen

Wunsch nach Entpartnerung geben, wir Familienrechtler stehen bereit, die Beratung zu übernehmen.



Mag. Alexander Scheer ist Gründer der Scheer Rechtsanwaltskanzlei in Wien, zu deren Fachbereichen u. a. das Familienrecht zählt.
jus-alumni Mitglied

Buch-Tipp

Schwimann, Michael/Kolmasch, Wolfgang

Unterhaltsrecht

Systematisch, detailreich und praxisorientiert behandelt dieses Standardwerk die Rechtslage und die vielfältige Gerichtspraxis des österreichischen **Unterhaltsrechts**. Die Darstellung reicht vom Kindesunterhalt und dem Unterhaltsanspruch der Eltern über den Ehegattenunterhalt bis zu den Unterhaltsansprüchen geschiedener Ehegatten. Die fünfte, neu bearbeitete Auflage berücksichtigt neben mehreren **Gesetzesänderungen** (zB FamRÄG 2009, eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare) und neuer **Literatur** auch zahlreiche neue **Gerichtsentscheidungen**.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

5. Auflage, Wien 2010
Preis ca. € 59,-
Best.-Nr. 87.04.05
ISBN 978-3-7007-4596-9

WEITERBILDUNG AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

FÜR ALLE, DIE PERSÖNLICH UND BERUFLICH WACHSEN WOLLEN



Kinderrechte, Masterlehrgang

rechtliche, wirtschaftliche, kommunikative, pädagogische und psychologische Grundlagen sowie Umsetzung der Kinderrechte

Start: Herbst 2010, 4 Semester, berufsbegleitend

Kunst & Recht, Masterlehrgang

rechts-, kultur-, wirtschafts- und finanzwissenschaftliche Grundlagen des Kulturbetriebes

Start: November 2010, 4 Semester, berufsbegleitend

Executive MBA in General Management, Masterlehrgang

aktuellste Management-Ausbildung mit Spezialisierungsmöglichkeiten

Start: Oktober 2010, 12 – 16 Monate, berufsbegleitend

Nähere Informationen unter: www.uniforlife.at; Infohotline: +43(0)316/380-1013

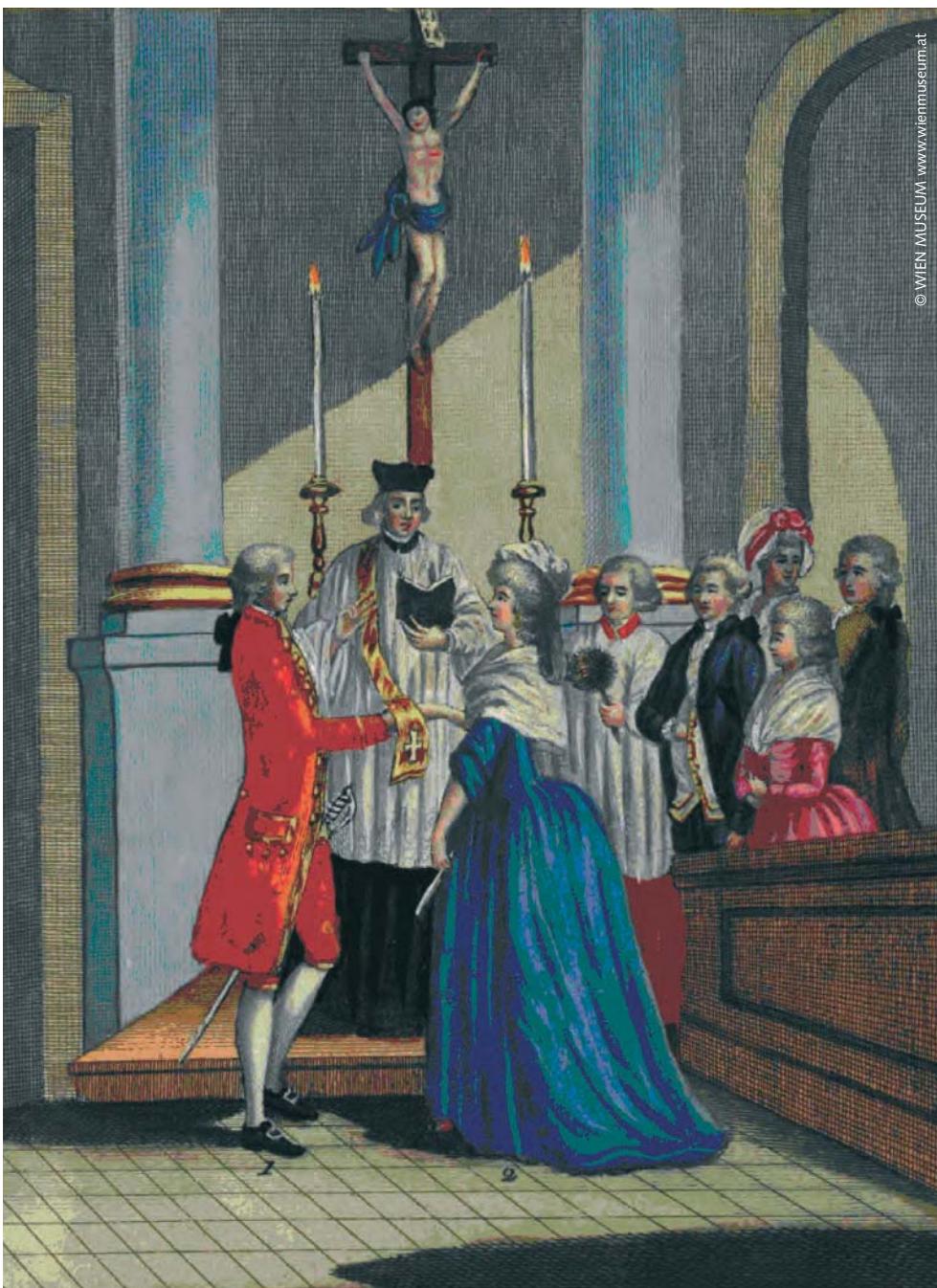
„Ist der Finger beringet, ist die Jungfrau bedinget“

Die Geschichte des Eherechts im Zeitraffer

Wenn man den Quellen glauben darf, so gab es schon im Frühmittelalter auf Willensübereinkunft von Mann und Frau beruhende muntfreie Geschlechtsgemeinschaften (Friedelehen), doch stellte den Normalfall die Sippenvertragsheirat dar, bei der die Brautleute von ihren Familienoberhäuptern einander versprochen wurden, häufig schon im Kindesalter (Kinderverlöbnisse). Trauung und Vollzug der Ehe durch copula carnalis fanden dann zu gegebener Zeit in feierlicher Form statt (Schoßsetzung, Ringtausch, Brautlauf, Beilager u. Ä.), wodurch der Mann die eheherrliche Munt erlangte und ehegütterrechtliche Vereinbarungen (Morgengabe, Wittum, Widerlage etc.) in Kraft traten.

Der Wille der Brautleute fand dabei kaum Berücksichtigung. Das änderte sich, als seit dem Hochmittelalter die Kirche unter Hinweis auf den sakramentalen Charakter der Ehe zunehmend Einfluss auf Abschluss und Voraussetzungen des matrimonium gewann. Nun galt der Satz (*nudus*) *consensus facit nuptias*, der (theoretisch) Ehen ohne/gegen den Willen der Brautleute ausschloss, andererseits aber Konsenssehen gegen/ohne den Willen des Muntwalts, ja sogar ohne publizitätswirksame Form (*matrimonia clandestina*) als gültig ansah. Erst das Konzil von Trient hat im Decretum Tametsi 1563 die Konsenserklärung vor dem zuständigen Pfarrer (*parochus proprius*) und zwei Zeugen zur allgemein gültigen Eheschließungsform erklärt. Doch setzten sich kirchenrechtliche Vorstellungen und Normen keineswegs überall und/oder in voller Stärke durch.

Das gilt besonders für die Ehehindernisse, die vom Kirchenrecht zwar in eine systematische Ordnung gebracht (trennende – aufschieben-



Beispiel einer kirchlichen Trauung zur Zeit Josefs II. (Historisches Museum der Stadt Wien)

de, dispensable – indispensable usw.), gleichzeitig aber an Zahl und Umfang ins Unermessliche erweitert wurden (Blutsverwandtschaft bis zum 7. kanonischer = 14. Grad

römischer Zählung).

Die Ehe als weltlicher Vertrag

Eine tief greifende Umgestaltung des Eherechts

erfolgte unter dem Einfluss von Glaubensspaltung, Aufklärung und Naturrecht. Nach einer seit dem 16. Jh. entwickelten Distinktionstheorie erschien die Ehe einerseits als Sakrament, andererseits aber auch (!) als weltlicher Vertrag, dessen Regelung der staatlichen Gewalt unterlag. Diese nahm konsequenterweise auch die Ehegerichtsbarkeit und (die Aufsicht über) das Matrikenwesen für sich in Anspruch. In diesem Sinne haben die meisten neuzeitlichen Staaten in mehr oder weniger radikaler Form ein weltliches Eherecht etabliert: ohne Bindungskraft des Verlöbnisses; mit (diversen Modellen der) Ziviltrauung; mit einer Neuordnung des Rechts der Ehehindernisse und mit der Möglichkeit einer Scheidung (Trennung) dem Bande nach.

In Österreich leitete diese Entwicklung Josef II. ein. Mit dem Ehepatent 1783 stieß er zwar

nicht zur Zivilehe vor, doch war es nunmehr formell staatliches Recht, das die kirchlichen Trauungsorgane anzuwenden hatten. In materieller Hinsicht folgte der josefinische Gesetzgeber (mit zahlreichen Abweichungen) dem jeweiligen Recht der drei wichtigsten Religionsbekenntnisse (Katholiken, nichtkatholische Christen, Juden).

So im Wesentlichen auch das ABGB, dessen Eherecht – von dem für Katholiken relevanten „Konkordatsehorecht“ 1855–68 und 1933–38 abgesehen – bis zum Ehegesetz 1938 in Kraft blieb. Dieses derogierte dem konfessionell gespaltenen Eherecht des ABGB und dem im Burgenland geltenden (einstmals ungarischen) Sonderrecht und führte u. a. die obligatorische Zivilehe ein. Es wurde 1945, nach Beseitigung typischer NS-Bestimmungen, in den Rechtsbe-

stand der Republik übernommen und ist seither in vielfacher Hinsicht novelliert und ergänzt worden.



Em. o. Univ.-Prof.
Dr. DDr. h. c.
Werner Ogris ist
Obmann der
Kommission für
Rechtsgeschichte
der Österreichischen
Akademie der
Wissenschaften.
Foto: privat

Ehe und Eingetragene Partnerschaft

– grundsätzliche Angleichung im Arbeits- und Sozialrecht

Am 1.1.2010 ist das jahrelang umstrittene Eingetragene Partnerschaftsgesetz 2009 – EPG BGBI. I Nr. 135/2009 in Kraft getreten. Neben den familienrechtlichen Bestimmungen für die Eingetragene Partnerschaft (EP) wurden unter anderem auch arbeits- und sozialrechtliche Regelungen geschaffen, durch die heute einem eingetragenen Partner im Arbeits- und Sozialrecht grundsätzlich in allen Zusammenhängen, in denen auf Ehepartner abgestellt wird, die Position des Ehepartners zukommt.

Für eingetragene Partner von Bedeutung sind dabei insbesondere die Bestimmungen in der Krankenversicherung über den erleichterten Zugang zur „Mitversicherung“ und im Bereich der Unfallversicherung die Begründung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente; pensionsrechtliche Regelungen stellen EP und Ehe insbesondere hinsichtlich des Anspruchs auf Hinterbliebenenpensionen und die Bezugsberechtigung für Todfallsleistungen gleich. Eine Gleichstellung eingetragener Partnerinnen und Partner mit Ehepartnern hinsichtlich der Haftung angehöriger BetriebsnachfolgerInnen für Beitragsschulden sowie die Berücksichtigung des Nettoeinkommens des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage und – im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Kontext – bei der Notstandshilfe runden das sozialversicherungsrechtliche Bild ab.

Auch im Arbeitsrecht ist der Gesetzgeber dem Konzept der grundsätzlichen Gleichstellung der Partner einer EP mit der Position von Ehepartnern und Lebensgefährten gefolgt, wenngleich dies legistisch nicht immer übersichtlich umgesetzt wurde. Begrüßenswert ist

insbesondere auch, dass ein Arbeitnehmer für Kinder seines eingetragenen Partners zumindest insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung hat, als diese aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein biologischer Elternteil des Kindes übernehmen kann: Es ist sozialpolitisch zweifellos zu begrüßen, dass in diesem menschlich so fordernden Zusammenhang auch rechtlich anerkannt wurde, dass die Übernahme von Verantwortung für Kinder grundsätzlich zu fördern ist – unabhängig von der Lebensform, die die biologischen Eltern gewählt haben!



Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal vom Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Wien ist auch Leiter des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF).
Foto: privat

Ehevertragsrecht in der Praxis – aus Sicht eines Notars

Das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 brachte eine Erweiterung des Spielraums für die Gestaltung vermögensrechtlicher Scheidungsfolgen, ein lang gehegter Wunsch von Anwaltschaft und Notariat. Neu sind Vorwegvereinbarungen wie „opting in“ und „opting out“ sowie gerichtliche Möglichkeiten, von Vorwegvereinbarungen abzuweichen.

Das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 (FamRÄG 2009) hat für die notarielle (und natürlich auch die anwaltliche) Tätigkeit bedeutende Änderungen gebracht. Im Wesentlichen ist es am 1.1.2010 in Kraft getreten und hat zunächst einige veraltete Rechtsinstitute – zB. Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe – beseitigt. An Neuerungen brachte das FamRÄG 2009 für den Vertragsjuristen insbesondere einen erweiterten Spielraum für die Gestaltung von vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen, sofern diese Vereinbarungen (Vorwegvereinbarungen) nicht im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren stehen.

Bisher war es grundsätzlich so, dass durch eine Vorwegvereinbarung auf den Aufteilungsanspruch hinsichtlich des ehelichen Gebrauchsvermögens nicht, hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse nur durch eine Vorwegvereinbarung in Form eines Notariatsaktes verzichtet werden konnte. Diesen



Foto: shotshop

engen Spielraum zu erweitern, entsprach einem lange gehegten Wunsch der Anwaltschaft und des Notariates. Dabei wurde das Formgebot des Notariatsaktes im Zuge der Reform nicht nur beibehalten, sondern sogar noch erweitert.

Zunächst zur Ehewohnung. Wird sie „kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Ehegatten benützt“, kann das Gericht – vereinfacht gesagt – die Rechtsverhältnisse „zugunsten eines Ehegatten“ ändern. Es sei denn – und das ist neu –, dies wird durch Vorwegvereinbarung in Notariatsaktsform ausgeschlossen (sog. „opting-out“). Neu ist auch die Möglichkeit, eine Vorwegvereinbarung hinsichtlich des ehelichen Gebrauchsvermögens zu treffen, jedoch genügt in diesem Fall die Einhaltung der (einfachen) Schriftform. Die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse kann wie bisher durch notarielle Vereinbarung vorweg geregelt werden.

Gerichtliche Möglichkeiten zur Abweichung von Vorwegvereinbarungen

Besondere Beachtung verdienen die gerichtlichen Möglichkeiten, von Vorwegvereinbarungen abzuweichen. Betreffend die ehelichen Ersparnisse – auch das ist neu – und betreffend das eheliche Gebrauchsvermögen ist dies nur möglich, wenn – wiederum vereinfacht gesprochen – Billigkeitserwägungen einem Teil die „Zuhaltung“ der Vereinbarung unzumutbar machen. Wurde im Voraus eine Vereinbarung über die „Nutzung der Ehewohnung“ (einfache Schriftform) geschlossen, so kann das Gericht unter Bedachtnah-

me auf die Lebensbedürfnisse und Lebensverhältnisse des „anderen Ehegatten oder eines gemeinsamen Kindes“ davon abweichen. Das Gericht hat bei einer Abweichung von einer Vorwegvereinbarung Bedacht zu nehmen auf „die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Ehe sowie ... inwieweit der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorausgegangen ist und in welcher Form sie geschlossen wurde“.

Neu ist die Möglichkeit, eine Wohnung, die an sich nicht in die Aufteilung einzubeziehen ist, da sie von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wurde, ererbt oder von einem Dritten geschenkt wurde, durch Vereinbarung in Notariatsaktsform in die Aufteilung einzubeziehen (sog. „opting-in“). Anzuwenden sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen – darauf wurde eingangs kurz hingewiesen –, wenn der verfahrensleitende Antrag oder die Klage nach dem 31.12.2009 bei Gericht eingebracht werden. Künftig wird also nicht nur die Fantasie der Anwälte und Notare bei der Vertragsgestaltung in vermehrtem Ausmaß gefordert sein – es empfiehlt sich auch eine Überprüfung der bereits früher errichteten Verträge.



Dr. Stephan Prayer
ist öffentlicher Notar
in Wien.
jus-alumni Mitglied

Buch-Tipp

Deixler-Hübner, Astrid/Xell-Skreiner, Ursula

Scheidung kompakt

Bereits in 3. Auflage und auf neuestem Stand informiert dieser kompakte Ratgeber über die **Scheidung** und ihre rechtlichen **Folgen** wie **Ehegatten- und Kindesunterhalt, Obsorge- und Besuchsrecht, Aufteilung** des Ehevermögens, sowie sozialversicherungs- und steuerrechtliche Folgen. Zahlreiche **Beispiele, Muster, Tipps und Querverweise** erleichtern das Verständnis und gezielte Auffinden einzelner Fragen. **Tipps** aus der **Anwaltspraxis** sind themenbezogen in den Text eingebaut.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

3. Auflage
Wien 2010, 196 Seiten
Best.-Nr. 79.17.03
ISBN 978-3-7007-4531-0
Preis € 24,-

Vorwegvereinbarungen über die Scheidungsfolgen nach dem FamRÄG 2009 – kritische Würdigung

Das FamRÄG 2009 brachte teils komplizierte und unübersichtliche Bestimmungen zur richterlichen Nachkontrolle im Rahmen von Aufteilungsverfahren. Zudem besteht keinerlei Rechtssicherheit, dass die Vorwegvereinbarungen im Ernstfall auch halten.

Ziel des FamRÄG 2009 war es, die engen Grenzen der Vorausverfügungen über das Ehevermögen zu lockern. Vor allem die fehlende gesetzliche Möglichkeit einer Vorausverfügung über die Ehewohnung hat sich mitunter als egehindernd erwiesen. Es soll nun gewährleistet sein, dass die von einem Ehegatten eingebrachte bzw. von dessen Familie stammende Ehewohnung nicht nach der Scheidung in die Hände des anderen Ehegatten gelangt. Um allen Interessengruppen gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber hier sowohl ein „Opt-in“- als auch ein „Opt-out“-Modell geschaffen (vgl dazu den Beitrag von S. Prayer in diesem Heft). Bereits in diesem Zusammenhang stellen sich zwei Problembereiche, die auch die Gesetzesmaterialien nicht abschließend beantworten: 1. Betrifft die Möglichkeit des Opt-out nur die eingebrachte oder auch die in der Ehe geschaffene Wohnung? 2. Kann nur der Ausschluss dinglicher Rechte oder auch das kontradiktorierte Gegenteil – nämlich deren Übertragung – vereinbart werden?

Unterschiedliche Formregelungen

Für Vorwegvereinbarungen über das sonstige eheliche Gebrauchsvermögen ist – im Gegensatz zu jenen über die ehelichen Ersparnisse und die Ehewohnung – die Schriftform ausreichend. Das bietet aber für die Parteien eine bloße Scheinsicherheit und wurde vom

Gesetzgeber offenbar nicht hinreichend durchdacht. Die unterschiedlichen Formregelungen hätte man sich ersparen und für sämtliche Vorwegvereinbarungen die Notariatsaktform vorschreiben sollen. Den Parteien ist dringend zu raten, stets diese verschärfe Formvorschrift einzuhalten. Einerseits werden die Ehegatten wohl in der Mehrzahl der Fälle eine Gesamtregelung anstreben, anderseits kann sich die rechtliche Gestalt einer Sache im Lauf der Zeit ändern. Eine zunächst als ehelisches Gebrauchsvermögen definierte Sache, über die in Schriftform disponiert wurde, kann sich nämlich im Nachhinein als rechtsungültig erweisen, wenn diese zum Aufteilungszeitpunkt den ehelichen Ersparnissen zuzurechnen ist (vgl 3 Ob 187 07g; 1 Ob 119 09w). Aber auch dann, wenn die Ehegatten formgültige Vereinbarungen getroffen haben, können sie sich nicht darauf verlassen, dass diese im Fall des Falles auch tatsächlich halten, weil sie stets einer Nachkontrolle durch das Aufteilungsgericht unterliegen, wenn deren Einhaltung für den anderen Ehegatten im Sinn einer Gesamtbeurteilung grob unbillig ist. Insofern hat sich die Rechtslage nach dem FamRÄG 2009 sogar verschärft, als Vereinbarungen über die ehelichen Ersparnisse bislang – innerhalb der Grenzen der guten Sitten – absolut unangreifbar waren. Aus einer formgültigen Vereinbarung konnte das Aufteilungsgericht daher nicht angerufen werden. Die Gesetzesmaterialien gehen davon aus, dass das Aufteilungsgericht nur bei einer über die allgemeine Unbilligkeit iSd § 83 EheG hinausgehenden groben Ungleichgewichtslage einschreiten und hier korrigierend eingreifen kann, weil andernfalls die eingeräumte Privatautonomie wieder konterkariert würde. Es bestehen daher letztlich drei konzentrische Kreise: die

schlicht unbilligen Vereinbarungen, die bindungsfest sind, die grob benachteiligenden Vereinbarungen, die das Aufteilungsgericht im Sinne einer Anpassung zu korrigieren hat, und die sittenwidrigen Vereinbarungen iSd § 879 ABGB, die bislang im streitigen Verfahren anzufechten waren. Die genaue Abgrenzung stellt oft ein schier unmögliches Unterfangen dar! Auch hinsichtlich der Abgrenzung der Rechtswege bestehen somit erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Fazit

Nach dem FamRÄG 2009 ist den Ehegatten zwar nun die grundsätzliche Befugnis eingeräumt, unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften vertraglich über das gesamte Ehevermögen vorweg formell verfügen zu können, doch besteht keinerlei Rechtssicherheit, dass diese Regelungen im Ernstfall auch halten. Je nachdem, welche Sachen betroffen sind und ob an der Ehewohnung ein bloßes Nutzungsrecht oder eine sachenrechtliche Zuordnung vereinbart wurde, bestehen teils komplizierte und unübersichtliche Bestimmungen zur richterlichen Nachkontrolle im Rahmen des Aufteilungsverfahrens.



Ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner ist Professorin und stv. Institutsvorstand am Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes-Keppler Universität Linz.

Buch-Tipp

Deixler-Hübner, Astrid:

Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft

Dieses Standardwerk gibt einen Überblick über die **Rechte und Pflichten in Ehe und Lebensgemeinschaft**, insbesondere aber über die **Rechtsfolgen**, die mit deren Auflösung verbunden sind. Besondere Beachtung finden in diesem Zusammenhang **Fragen aus der gerichtlichen Praxis**, wie zB Fragen nach der Unterhaltshöhe, den voraussichtlichen Kosten eines Scheidungsverfahrens oder dem Ausmaß des Besuchsrechts.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Orac Rechtspraxis
Wien 2009, 332 Seiten
Best.-Nr. 87.01.10
ISBN 978-3-7007-4369-9
Preis € 49,-

jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest

Ein beschwingter Abend im Palais Schönborn



Fotos: © Fotodienst, Anna Rauchenberger

Das diesjährige jus-alumni Sommerfest und LexisNexis Autorenfest brach alle Rekorde: höchste Besucherzahl, heißestes Wetter und ein Ende weit nach Mitternacht...

Anlässlich des jus-alumni Sommerfests zum fünfjährigen Bestehen konnten wir am 10. Juni 2010 wieder gemeinsam mit rd. 300 Gästen die schönen Räumlichkeiten des Palais Schönborn nutzen. In alter Tradition feierten wir gemeinsam mit unserem Hauptsponsor LexisNexis und möchten uns hiermit sehr herzlich für die Einladung und die Ausrichtung des Fests bedanken. Mag. Peter Davies, Geschäftsführer von LexisNexis, dankte in seinen Eröffnungsworten dem Wettergott für diesen wunderschönen Frühsommerabend. „Besonders freut es mich, dass wieder so viele Gäste unserer Einladung gefolgt sind“, fuhr er fort und freute sich auf viele Gespräche im Laufe des Abends. Peter Davies dankte ebenso Herrn Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer für die tolle Zusammenarbeit.

Heinz Mayer erzählte in seiner Begrüßungsansprache von der heurigen großen Feierlichkeit zum 5-Jahres-Jubiläum des jus-alumni Clubs im Wiener Rathaus. Zu den Höhepunkten zählten die Teilnahme des Herrn Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer und dessen launige Rede, die im zahlreich erschienenen Publikum für gute Stimmung sorgte. Ebenso sprach Heinz Mayer seinen Dank an unseren Medien-

partner DER STANDARD aus. Das jus-alumni Frühstück bei DER STANDARD hat sich bereits als Fixpunkt etabliert. Dekan Heinz Mayer bedankte sich besonders bei LexisNexis für die finanzielle und tatkräftige Unterstützung. Desgleichen bedankte er sich bei jusalumni Geschäftsführerin Mag. Inge Tiefenbacher für ihr unermüdliches Engagement.



Andreas Konecny, Mitherausgeber der Zeitschrift für Insolvenz- und Kreditschutz, wurde für seine langjährigen Verdienste geehrt.



Dekan Heinz Mayer begrüßte die Gäste

Leider konnte der Dekan die Ehrenmitgliedschaft heuer nicht persönlich überreichen. Dr. Georg Springer, Geschäftsführer

der Bundestheater-Holding GmbH, war erkrankt. Dekan Mayer überbrachte aber gerne seine Grußbotschaft an die Gäste.

LexisNexis Verlagsleiterin Frau Dr. Gerit Kandutsch ehrte Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny für seine langjährigen Verdienste rund um die Zeitschrift ZIK (Zeitschrift für Insolvenz- und Kreditschutz): „Was wäre die ZIK ohne Professor Konecny“, so ihre Dankesworte an den Herausgeber. Anschließend überreichte sie ihm eine ZIK-Torte. Andreas Konecny bedankte sich in seiner kurzen Rede besonders beim Verlag aber auch beim Gesetzgeber: „Mit dem IRÄG hat uns

der Gesetzgeber ein tolles Geschenk zum 15. Geburtstag gemacht“, so Konecny.



Gerit Kandutsch (Verlagsleiterin LexisNexis) überreichte Andreas Konecny (Institut für ZVK) eine Torte

Im Anschluss an die Begrüßungsreden eröffnete Gerit Kandutsch das Buffet und wünschte allen Gästen einen angenehmen Abend.

Unter den Gästen befand sich zahlreiche Prominenz aus der österreichischen Recht- und Wirtschaftsszene. Gesehen wurden ua: ao. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner (Universität Linz), Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt (Universität Wien), o. Univ Prof i.R. Dr. Inge Gampl, RA Dr. Thomas Höhne (Höhne In der Maur & Partner), Univ.-Prof.

Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner (Präsident des Verwaltungsgerichtshofes), Präs. Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek (Weisser Ring), Dr. Hans-Georg Kantner (Kreditschutzverband von 1870), Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M. (WU Wien), ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl (Universität Wien/Rechtswissenschaftliche Fakultät), Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny (Universität Wien), Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (Universität Wien/Rechtswissenschaftliche Fakultät und BMF), ao. Univ.-Prof. MMag.Dr., LL.M. Eva Schulev-Steindl (Universität für Bodenkultur/Institut für Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung), o. Univ.-Prof. MMag. Dr. Daphne Ariane Simotta (Karl Franzens Universität Graz), Dr. Einar Sladecek (Arbeits- und Sozialgericht Wien), ao. Univ.-Prof. DDr. Rainer van Husen (Universität Wien), DDr. Jörg Zehetner (KWR Karasek Wietrzyk) uvm.

Impressionen vom Sommerfest 2010:

Im Garten des Palais Schönborn (v.l.n.r.: Gerit Kandutsch (Verlagsleiterin LexisNexis), Peter Davies (Geschäftsführer LexisNexis), Heinz Mayer (Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) und Clemens Jabloner (Präsident des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes)).



Neuigkeiten am Juridicum

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf wurde mit 1. Mai 2010 zur Ordinaria für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ernannt (Nachfolge von em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. hc. Manfred Burgstaller).



Foto: Universität Wien, Institut für Strafrecht

Nach Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an den Universitäten Linz, Wien und Dijon, Frankreich, war Susanne Reindl-Krauskopf ab 1994 mit Unterbrechung (1999/2000) Assistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien bei o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs. In den Jahren 2003 bis 2010 war sie ao. Universitätsprofessorin, seit 2006 stellvertretende Vorständin des Instituts für Strafrecht der Universität Wien.

Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen ua. Strafverfolgung und Grundrechtsschutz, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Polizei und Justiz in der Strafverfolgung, Computer- und Internetstrafrecht und ausgewählte Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts.

**Univ.-Prof.
Mag. Dr. Susanne
Reindl-Krauskopf**
ist Universitätsprofessorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie.

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Ao. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler wird mit 1. Oktober 2010 zum Ordinarius für Handels- und Wertpapierrecht am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ernannt (Nachfolge von em. o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci).



**Ao. Univ.-Prof. Dr.
Friedrich Rüffler**
wird per 1.10.2010
Universitätsprofessor
für Handels- und
Wertpapierrecht am
Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht.

Seine im Jahr 2002 fertiggestellte Habilitationsschrift beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Neugestaltung des Verschmelzungs-, Spaltungs- und Umwandlungsrechts auf wirtschaftlich gleichgelagerte, aber ungeregelte Transaktionen, wie etwa Ausgliederungen und Einbringungen sowie den Abschluss von Unternehmensverträgen. Rüffler ist Mitinitiator des Bakkalaureatsstudiums Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg, das betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse vermittelt.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind das Wettbewerbsrecht, das Europäische Wirtschaftsrecht, das Kapitalgesellschaftsrecht und das Umgründungs- und Konzernrecht.

Dabei sein und profitieren!

www.jus-alumni.at

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft
anmelden unter www.jus-alumni.at



„Kinderbetreuungsgeld NEU“



Foto: LexisNexis

Mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) stehen seit 2010 fünf Kinderbetreuungsgeldvarianten zur Auswahl, davon sind vier Pauschalvarianten, eine Variante ist einkommensabhängig. In der einkommensabhängigen Variante gilt eine Zuverdienstgrenze von Euro 5.800,–. In den vier Pauschalvarianten besteht eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % der Letzteinkünfte, mindestens jedoch Euro 16.200,–.

Das im Jahr 2002 eingeführte Kinderbetreuungsgeld (KBG) bewirkt eine finanzielle Unterstützung in der betreuungsintensivsten Phase eines Kindes. Während das bis 2002 gebührende Karenzgeld als Versicherungsleistung konzipiert und von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit abhängig war, ist das KBG eine Familienleistung, die grds alle Eltern (auch zB SchülerInnen, Studenten/StudenterInnen) erhalten. Das KBG ist nicht mit dem arbeitsrechtlichen Anspruch auf Karenz zu verwechseln. Der Bezug des KBG kann sich hinsichtlich der Dauer mit einer Karenz zeitlich decken, muss aber nicht. Das KBG besteht unabhängig von der Inanspruchnahme einer Karenz. In diesem Zusammenhang zu beachten ist einzig die Einhaltung der Zuverdienstgrenze. Die Kosten für das KBG werden vom Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) getragen, der sich zu ¾ aus Arbeitgeberbeiträgen finanziert.

Das KBG ist beim Krankenversicherungsträger zu beantragen. Die allgemeinen

Anspruchsvoraussetzungen sind Anspruch auf und Bezug von Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, Lebensmittelpunkt in Österreich, Nicht-österreicher: rechtmäßige Niederlassung in Österreich, Einhaltung der Zuverdienstgrenze und Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld

Das pauschale KBG mit einem täglichen Fixbetrag besteht in vier alternativen Varianten:

- 30 + 6: bis zur Vollendung des 30./36. Lebensmonats täglich Euro 14,53
- 20 + 4: bis zur Vollendung des 20./24. Lebensmonats täglich Euro 20,80
- 15 + 3: bis zur Vollendung des 15./18. Lebensmonats täglich Euro 26,60
- 12 + 2: bis zur Vollendung des 12./14. Lebensmonats täglich Euro 33,– (seit 2010)

Der Anspruch auf die zusätzlichen Monate (+ 6, + 4, + 3, + 2) besteht, wenn sich die Partner beim Bezug abwechseln. In diesem Fall verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil beansprucht hat, maximal aber – je nach Variante – bis zur Vollendung des 36./24./18./14. Lebensmonates des Kindes.

Als Alternative zur Zuverdienstgrenze von EUR 16.200,– pro Jahr ist bei allen Pauschalvarianten seit 1. Jänner 2010 auch ein relativer Zuverdienst von 60 Prozent des letzten Einkommens möglich. Maßgebend für die Berechnung ist der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahrs vor

der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeldbezug vorlag.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (seit 2010)

Das einkommensabhängige KBG hat – im Unterschied zu den Pauschalvarianten – Einkommensersatzfunktion. Dementsprechend ist ein Zuverdienst bei Wahl dieser Variante nur in geringerem Ausmaß möglich (Euro 5.800,– jährlich). Neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen muss beim einkommensabhängigen KBG als Zusatzvoraussetzung eine 6-monatige Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes erfüllt sein. Die Höhe des einkommensabhängigen KBG beträgt rund 80 % der Letzteinkünfte. Der Maximalbetrag beträgt Euro 66,– täglich (etwa Euro 2.000,– monatlich).

Fazit

Die neuen Varianten und die erweiterte Zuverdienstgrenze sollen gut qualifizierten Frauen die Entscheidung für eine Familie erleichtern und nicht zuletzt mehr Väter zur Kinderbetreuung motivieren.



Dr. Martina Rosenmayr war Assistentin am Institut für Zivilrecht an der Universität Wien. Seit 2009 ist sie Referentin in der Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit der Wirtschaftskammer Österreich.

Buch-Tipp

Günter Danhel/ Julia Hutter/Martina Portele/ Karl Portele

Die Familie im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht

Maßgeschneidert für Familien, Arbeitgeber und Berater ist dieses Werk der ideale Rechtsratgeber für Fragen zu Familie, Steuern und Arbeitsrecht. Sie finden darin Themen wie zB Elternschutz, Beschäftigungsverbote und Verwendungsschutz, besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz, Kinderbetreuungskosten und Absetzbeträge. Zahlreiche Tipps, Beispiele und Checklisten helfen bei der Anwendung in der Praxis.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Orac kompakt
Wien 2009, 236 Seiten
Best.-Nr. 79.47.01
ISBN 978-3-7007-4298-2
Preis € 29,-

Recht und Gewalt im sozialen Nahraum

**Ass.-Prof. Mag.
Dr. Katharina Beclin
im Gespräch mit
Mag. Manuela Taschlmar
über Gewalt in der Familie**

Frau Professorin Beclin, Sie haben in einer ExpertInnengruppe zum „Leitfaden zur gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen für Krankenhaus und medizinische Praxis“ mitgearbeitet. Wie ist es in Österreich um das Wissen über Gewalt in der Familie bestellt?

Leider ist dieses Wissen bisher noch nicht weit verbreitet. Deshalb bietet der Leitfaden, der von Dr. Barbara Schleicher erstellt wurde, eine Fülle von Informationen über die möglichen Folgen von Gewalt in der Familie und konkrete Handlungsanleitungen über den richtigen Umgang mit Betroffenen. So finden sich darin ausführliche Erläuterungen, wie das Gespräch mit den Patientinnen sensibel geführt werden kann, welche Interventionen möglich sind und wie sie gestaltet werden müssen, um weiterer Gewalt vorzubeugen und Opfer in ihrer Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zu unterstützen. Es wird auch darüber aufgeklärt, dass chronische Beschwerden wie Kopfschmerzen oder Magenschmerzen Folgen von Traumata aufgrund von Misshandlungen in der Kindheit oder Partnerschaft sein können.

Andererseits geht es aber auch um die rechtlichen Voraussetzungen, wie etwa die Anzeigepflicht.

Das ist richtig. Viele sind nicht darüber informiert, dass nur schwere KörpERVERLETZUNGEN erwachsener Opfer verpflichtend anzugezeigen sind. Es ist mir ein großes Anliegen, dass die Ärztinnen und Ärzte immerzu reagieren und die Opfer auf die Problematik ansprechen. Das sollte aber – außerhalb des Bereiches der Anzeigepflicht – grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Opfer zu einer Anzeige führen. Jedenfalls ist es wichtig, den Übergriff genau zu dokumentieren.

Im Anhang findet man daher Dokumentationsbögen, die beispielsweise darüber informieren, wie man die Opfer und deren Verletzungen richtig fotografiert. Da die Ärztin oder der Arzt jene Person ist, die in der Regel wegen der akuten Verletzung oder später wegen chronischer Beschwerden aufgesucht wird, ist hier auch der beste Anknüpfungspunkt, um das Dunkelfeld aufzuhellen. Meist wird nicht (gleich) der wahre Tathergang geschildert, weshalb auch auf kleinere Spuren zu achten ist, die vielleicht nicht behandlungsbedürftig sind, aber oft sehr wesentlich für den Beweis sind, wo die Hauptverletzung herröhrt.

Wie sehen Sie das sogenannte „Wiener Totschlagurteil“, mit dem einem gebürtigen Türk, der seine Frau niedergestochen hatte, wegen seiner Herkunft eine „allgemein begreifliche, heftige Gemütsbewegung“ zugestanden wurde?

Im Wesentlichen kann ich mich der Stellungnahme des Ministeriums anschließen. In diesem Fall war es meiner Meinung nach völlig verfehlt, eine „allgemein begreifliche Gemütsbewegung“ anzunehmen. Die Tat selbst muss nicht allgemein begreiflich sein, um einen „Totschlag“ annehmen zu können, aber hier fehlt schon der Gemütsbewegung das allgemein Begreifliche.

Es ist eine ganz normale und erwartbare Reaktion einer Frau, sich scheiden zu lassen, wenn der Ehemann – so wie es in diesem Fall sogar vom Verteidiger zugegeben wurde – zuvor schon gewalttätige Ausbrüche hatte. Anders wäre eine Konstellation, in der der liebevolle Ehemann alles für seine Frau tut, sie fremdgeht und ihn mit drei Kindern alleine lässt. Wenn er da „ausrastet“, wäre die zugrundeliegende Gemütsbewegung wohl allgemein begreiflich.

Sie haben im vergangenen Jahr eine Stalking-Studie abgeschlossen. Wie häufig kommt Stalking vor?

Im Jahr 2008 wurden 2.200 Personen angezeigt und 160 verurteilt. Daran sehen Sie schon, dass die Verurteilungsquote nach wie vor ziemlich gering ist; in unserer Stichprobe beträgt sie nur 6 %. Knapp 80 % der Anzeigen wurden von der Staatsan-

waltschaft eingestellt. Von den 15 % der Verfahren, die bis in die Hauptverhandlung kamen, wurden 1/3 diversionell erledigt und 2/3 freigesprochen. Die Hauptursache dafür ist die Meinung der Richterinnen und Richter, dass das Erfordernis einer gewissen Kombination von Dauer und Schwere nicht erreicht wurde.

Ich glaube hingegen, dass Stalking in seiner Bedeutung unterschätzt wird. Wenn es auch nichts Lebensbedrohliches ist, so handelt es sich jedoch um eine starke Beeinträchtigung. Viele gewalttätige Partner stellen auf solche Arten der Belästigung um, wenn sich die Frau trennt. Für die Frau ist es dann doppelt beängstigend, weil sie nie weiß, wann die Belästigung wieder in Gewalt umschlägt.

Dieser Straftatbestand wird momentan leider nicht sehr effektiv umgesetzt. Allerdings knüpft das Sicherheitspolizeigesetz mit allen seinen Möglichkeiten wie der Wegweisung daran an. Die Polizei agiert jetzt in vielen Fällen sehr opferfreundlich und das ist, so glaube ich, ein positiver Nebeneffekt der Schulungen zum Thema „Gewalt in der Familie“. Hier sieht man, dass Fortbildung enorm viel bringt und die Betroffenen selbst sehr davon profitieren.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin
forscht und lehrt am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien.

Der Leitfaden zur gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen steht kostenlos zum Download zur Verfügung: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Seiten/GewaltgegenFrauen.aspx>

Die Strafbarkeit der Eltern und sonstiger Erzieher im Umgang mit Kindern

Abseits von Misshandlungen, die als Gegenstand medialer Berichte die Öffentlichkeit immer wieder schockieren, können sich Erzieher auch im alltäglichen Umgang mit Kindern strafbar machen.

Ausgehend von dem im Kindschaftsrecht festgeschriebenen Grundsatz des Gewaltverbots ist jeder wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB strafbar, der ein Kind grob behandelt (zB stößt, am Arm zieht, eine Ohrfeige gibt), wenn dadurch fahrlässig Verletzungen resultieren (zB blauer Fleck, Schramme, Kratzer). Gerechtfertigt können solche Misshandlungen sein, wenn sie als unmittelbare Schutzmaßnahmen schlimmere Folgen abwenden sollen (z.B. Vater reißt sein Kleinkind am Arm, um es vor dem herannahenden Auto zu retten; Trennen raufender Kinder).

Ebenso sind Freiheitsbeschränkungen als unmittelbare Schutzmaßnahmen straflos, z.B. Absperrn der Wohnungstüre in der Nacht. Wer hingegen als Strafe ein Kind im (dunklen) Keller einsperrt, begeht Freiheitsentziehung nach § 99 StGB. Nach § 105 StGB sind alle Nötigungen strafbar, die im Hinblick auf das Alter des Kindes, die Art, Stärke und Häufigkeit der Gewalt, die Art und Weise ihrer Durchführung und die persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer konkret geeignet ist, psychische Störungen zu verursachen und das Kindeswohl zu gefährden.

Da Erzieher Garanten für das Wohl ihrer Kinder sind, machen sie sich gem § 2 StGB wegen

Körperverletzung strafbar, wenn sie vom Kind Gesundheitsschäden nicht abwenden, z.B. es nicht warm genug anziehen, sodass es schwer erkrankt. Aber auch die verspätete Konsultation eines Arztes kann zur Strafbarkeit führen, wenn die Erkrankung des Kindes dadurch länger dauert.



Foto: LexisNexis

Erzieher als Überwachungsgaranten

Erzieher sind auch Überwachungsgaranten und haben Dritte vor der Schädigung durch ihre Kinder zu schützen. Sie dürfen daher z.B. nicht tatenlos zusehen, wie ihre Kinder fremde Autos zerkratzen oder Ladendiebstähle begehen. Im Rahmen ihrer Aufsicht haben sie (zulässige) disziplinäre Maßnahmen zu setzen, welche die Tatausführung zumindest erheblich erschwert, wenn schon nicht verhindert.

Wegen eines Sexualdeliktes macht sich ein Erzieher als Unterlassungstäter strafbar, wenn er vorsätzlich geschlechtliche Handlungen seiner unter 14 Jahre alten Kinder nicht verhindert. Dies gilt auch bei entwicklungsbedingten und insoweit „normalen“ Sexualekontakte Gleichertriger, die nach §§ 206 bzw 207 Abs 4 StGB für diese straflos sind.

Macht sich ein Erzieher im alltäglichen Umgang mit Kindern im oben aufgezeigten Sinn strafbar, so wird sehr oft anstelle der Verhängung einer Strafe ein diversionelles Vorgehen (z.B. Geldbuße, Probezeit mit freiwillig

übernommenen Pflichten) die sachgerechte Reaktion der Strafjustiz sein. Begeht der Täter während der Verjährungsfrist einer Tat neu erlich eine, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so läuft die Verjährungsfrist der früheren Tat erst gemeinsam mit jener der späteren ab. Wenn ein Erzieher daher regelmäßig Kinder schlägt oder misshandelt, verjähren diese Taten praktisch nie.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB die Verjährungsfrist bei Delikten gegen Leib und Leben (Gesundheit), Freiheit und allen Sexualdelikten erst mit dem 28. Geburtstag eines zur Tatzeit minderjährigen Opfers zu laufen beginnt. Diese Regelung trat mit 1. 6. 2009 in Kraft und bezieht sich auf alle Taten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.

Dr. Oskar Maleczky ist Richter des Landesgerichts Korneuburg.

Buch-Tipp

Oskar Maleczky

Erziehung und Strafrecht

In diesem Buch stellt der Autor daher eingehend dar, inwieweit sich **Eltern, Lehrer** und sonstige **Erzieher** im alltäglichen Umgang mit Kindern strafbar machen können und welche **Sorgfalt** sie anzuwenden haben. Die 4. Auflage berücksichtigt neben **aktueller Judikatur** und **Schrifttum** die Änderungen der Rechtslage durch die **Strafrechts-Änderungsgesetze** der letzten Jahre und dem **Familienrechts-Änderungsgesetz 2009**. Den Sexualhandlungen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Heilbehandlung ist jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

4. Auflage, Wien 2010
ca. 160 Seiten, brosch.
Bestellnummer: 87.40.04
ISBN: 3-7007-4661-4
Preis € 29,-

Das Kindeswohl – eine Herausforderung für Familienrichterinnen und -richter

Ein Interview mit der Vorsitzenden der Fachgruppe Familienrecht bei der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Familienrichterin Mag. Doris Täubel-Weinreich

Frau Mag. Täubel-Weinreich, die Familienrichterinnen und -richter Österreichs klagen in letzter Zeit, dass die Arbeit immer schwieriger wird, aber der Stellenwert des Familienrechts innerhalb der Justiz nicht hoch ist. Welche Begründung gibt es dafür?

Es fängt bereits bei der universitären Ausbildung an, wo das Familienrecht ein Schattendasein führt. Viele schuldrechtliche Rechtsprobleme werden sehr detailreich behandelt, aber über das Ehorecht wissen die Absolventinnen und Absolventen erschreckend wenig. Dabei wäre es bei einer Scheidungsrate von rund 50 % sehr wichtig, darüber auch im Detail Bescheid zu wissen – denn früher oder später ist jemand im Bekanntenkreis mit dem Thema Aufteilung und Unterhalt konfrontiert. Innerhalb der Justiz herrscht vielfach noch immer das Vorurteil, dass die Familienrichterinnen und -richter ein bisschen mit den Leuten reden, und dann gibt es einen Vergleich. Das entspricht leider nicht der Realität – durch die Vielzahl der Reformen im Familienrecht in den letzten 10 Jahren, zB. die große Reform des Außerstreichverfahrens 2005 sowie zahlreiche Novellen im Kindschaftsrecht und durch die Brüssel II neu-VO, gibt es zahlreiche recht-

lich interessante Aspekte. Nicht zufällig sind jetzt auch zwei große Fachzeitschriften zum Thema Familienrecht entstanden. Natürlich ist auch der Umstand, dass es Familienrechtsspezialisten nur auf BG- und LG-Ebene gibt, nicht förderlich, denn wer Karriere in Richtung OLG oder OGH machen möchte, muss andere Rechtsgebiete wählen, eine Spezialisierung beim OGH (Fachsenat Familienrecht) würde da doch einiges verändern.

Sie haben gesagt, die Arbeit wird immer schwieriger – warum?

Im Pflegschaftsverfahren gilt immer als oberstes Prinzip das Kindeswohl. Was das genau ist, muss im Einzelfall die Familienrichterin bzw. der -richter definieren – das ist schwierig, denn in den meisten eskalierten Fällen berufen sich beide Elternteile auf das Kindeswohl. Jeder vermeint, dass der andere dem Kind schadet. Dabei schadet der Streit dem Kind am meisten.

Können Sie uns ein Beispiel nennen?

Nach der Trennung wird ein Besuchsrecht einvernehmlich vereinbart, die Mutter bemerkt dann zunehmend, dass das 9-jährige Kind nach jedem Besuchwochenende irritiert ist, es treten Konzentrationsstörungen auf, es reagiert „bockig“. Die Mutter sagt Besuche ab, wenn am Wochenbeginn ein Test in der Schule ist, denn sie befürchtet, dass es sonst schlechte Noten gibt. Sie hat Angst, als unfähige Mutter zu gelten, wenn das Kind in der Schule schlecht wird. Der Vater macht Druck auf



Foto: shotshop

die Mutter, das Besuchsrecht auszuweiten, er möchte mit dem

Kind lernen, denn auch er bemerkt den Leistungsabfall in der Schule. Beide wenden sich mit entsprechenden Anträgen an das Gericht, leider kann das Gericht nicht per Beschluss „Frieden“ durchsetzen, sondern es beginnt ein manchmal jahrelanger Streit, wo dann auch meist neue Lebensgefährten und die Eltern hineingezogen werden. Das Kind wird von beiden Seiten zuweilen unbewusst beeinflusst, meistens entscheiden sich Kinder irgendwann für einen Elternteil, weil sie mit diesem Loyalitätskonflikt nicht umgehen können. Sie werden zu Jugendämtern und Sachverständigen gebracht dabei bräuchten diese Kinder keinen Gerichtsbeschluss, sondern Ruhe und verständnisvolle Eltern, die es schaffen dem Kind zu vermitteln, dass sich Mama und Papa zwar als Paar getrennt haben, aber weiterhin Mama und Papa bleiben.

Können Familienrichterinnen und -richter die psychologischen Zusammenhänge immer erkennen? Welche Rolle spielen Sachverständige im Familienrecht?

Buch-Tipp

Markus Huber

Streit um das Kind

Was erwartet mich im Pflegschaftsverfahren?

Dieser kompakte Ratgeber informiert praxisorientiert und ausführlich über das **österreichische Kindschaftsrecht**. Das Buch bietet eine Gesamtdarstellung der **Obsorge**, des **Besuchsrechts**, des **Informations- und Äußerungsrechts** und der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des **Pflegschaftsverfahrens**. Das Buch wendet sich sowohl an juristisch nicht vorgebildete Leser als auch an Praktiker, die sich einen Überblick über die Rechtsmaterie verschaffen möchten.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Wien 2010, 114 Seiten
Best.-Nr. 79.51.01
ISBN 978-3-7007-4595-2
Preis € 25,-

Viele Fragen können die Richterin oder der Richter selbst nicht beantworten, weil die psychologische Ausbildung fehlt, zB. ob ein Elternteil „erziehungsfähig“ ist. Auch für die Frage der Obsorgezuteilung sind oft Gutachten erforderlich. Diese psychologischen Gutachten werden zunehmend in der Öffentlichkeit kritisiert. Tatsache ist, dass es keine technischen Formeln gibt, wann jemand zB. als erziehungsfähig einzustufen ist. Es gibt allerdings Standards für Sachverständige, wie man zu einem nachvollziehbaren Ergebnis kommt. Die Sachverständigen spielen, gerade wenn es um die Zuteilung der Obsorge geht, eine sehr bedeutende Rolle.

Väter beklagen, dass bei der Obsorgezuteilung die Mütter bevorzugt werden.

Grundsätzlich gibt es bei der Obsorgezuteilung Gleichberechtigung – weder aus Alter noch aus Geschlecht des Kindes kann

ein Elternteil ein Vorrecht ableiten. Ein wichtiger Grundsatz ist die Kontinuität der Erziehungs- und Lebensverhältnisse dort, wo sich das Kind schon bisher „zu Hause gefühlt hat“, soll es bleiben. Die Frage, wer in der bisherigen Wohnung bleibt, ist daher auch aus diesem Grund von großer Bedeutung. Auch wenn sich beide Elternteile intensiv um das Kind kümmern, gibt es doch meistens eine Person, die sich während aufrechter Beziehung noch ein bisschen mehr gekümmert hat, man fragt zB. wer im Krankheitsfall beim Kind zu Hause geblieben ist.

Ein weiteres Entscheidungsmerkmal ist, zu welchem Elternteil das Kind die stärkere gefühlsmäßige Bindung hat, hier wird dann meistens ein psychologisches Gutachten eingeholt werden müssen. Ich denke, dass die Veränderung des Rollenbildes des Vaters in den letzten Jahren dazu beitra-

gen wird, dass in Zukunft mehr Väter die Obsorge bekommen werden. Aber auch im Jahr 2010 ist es noch so, dass großteils die Mütter ihre Berufstätigkeit nach den Kindern ausrichten und nicht die Väter.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Mag. Doris Täubel-Weinreich ist Familienrichterin am Bezirksgericht Innere Stadt und Vorsitzende der Fachgruppe Familienrecht bei der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Pflegende Angehörige wollen mehr Rechte



Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

„Pflege geht uns alle an, denn es kann jede oder jeden von uns treffen“, sagte Birgit Meinhard-Schiebel, Präsidentin der neuen „Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger“ anlässlich einer Pressekonferenz am 20. Mai 2010. „Die Pflege alter, kranker oder behinderter Ehepartner, Eltern oder Kinder

dauert oft viele Jahre und prägt das eigene Leben sehr. Viele der pflegenden Angehörigen überfordern sich ständig selbst.“

Derzeit leben in Österreich rund 540.000 hilfs- und pflegebedürftige Menschen zu Hause. Schon 2011 wird sich diese Zahl aufgrund der demografischen Entwicklung auf rund 800.000 Personen erhöhen. Jede vierte Familie ist betroffen. Der weitaus überwiegende Anteil an Hilfs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen wird von Familienangehörigen erbracht. Davon werden zwei Drittel von Frauen übernommen. Rund 40 Prozent der Betreuungspersonen sind erwerbstätig. Selbst bei einem angenommenen minimalen Zeitaufwand von 13 Stunden pro Woche für eine zu pflegende Person entspricht der hochgerechnete Beitrag der „Caregivers“ in Österreich pro Jahr einem Wert von vier Milliarden Euro.



Fotocredit: iStock

„Es ist längst an der Zeit, dass sich pflegende Angehörige organisieren, sich eine Plattform für ihre Interessen und Anliegen schaffen und damit auch an die Öffentlichkeit treten“, so Birgit Meinhard-Schiebel. Pflegende Angehörige sollen als gesellschaftspolitisch relevante Gruppe etabliert werden. Weitere Zielsetzungen sind die Identifizierung von Versorgungslücken, die Bündelung und Weiterleitung der Anliegen an relevante Entscheidungsträger wie Bund, Länder, Sozialversicherungsträger oder Kamern und somit ein Mitwirken bei der Weiterentwicklung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Pflege und Betreuung.

Die „Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger“ wird vom Österreichischen Roten Kreuz, UNIQA und AUVA unterstützt. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.ig-pflege.at.

Mit Unterstützung von



Aus Liebe zum Menschen.



Nachlese

Podiumsdiskussion „Mit dem Wunschstudium zum Traumjob?! AbsolventInnen berichten.“

Im Rahmen der success 10 diskutierten jus-alumni Mitglieder sehr lebhaft über ihre Beweggründe für die Wahl des Jusstudiums sowie über ihre Karrierewege. Wir bedanken uns sehr herzlich bei Frau Mag. Doris Hotter-Kaiser, Richterin am Handelsgericht Wien,

Herrn MMag. Dr. Edgar Müller, Österreichische Post AG Leiter Jobcenter bzw. Karriere- & Entwicklungszentrum, Bereich Personalmanagement, Herrn Mag. Alexander Scheer, Rechtsanwalt, und Herrn Mag. iur Mag. phil Johannes Schultze, Programm-Manager

Steuerrecht, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Verlag LexisNexis, dass sie bereit waren, ihre Erfahrungen an Studierende und Absolventinnen und Absolventen weiterzugeben!

jus-alumni Frühstück bei DER STANDARD im roten Salon des Palais Trauttmansdorff

Trotz des zeitigen Beginns war das Interesse an Herrn Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazals Impulsreferat zum Thema „Ausgebildet, ausgebeutet – Junge Akademiker in der Arbeitswelt“ sehr groß. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden viele Beispiele und Probleme angesprochen (nachzulesen unter:

[http://derstandard.at/1271375580436/
Zwischen-Ausbildung-und-Ausbeutung](http://derstandard.at/1271375580436/Zwischen-Ausbildung-und-Ausbeutung)).

Wir danken der Tageszeitung DER STANDARD und Moderator Herrn Dr. Eric Frey (Chef vom Dienst/Managing Editor) für die sehr gelungene Veranstaltung.



Foto: shotshop

Prinz Eugen – Feldherr, Philosoph und Kunstmäzen

Prinz Eugen – Feldherr, Philosoph und Kunstmäzen wurde jus-alumni Mitgliedern am Mittwoch, 5. Mai 2010 im Rahmen einer exklusiven Führung im Belvedere vorgestellt.

Im Anschluss an die sehr sachkundige Führung entspannten einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im benachbarten Salmbräu.



© Kunsthistorisches Museum, Wien



© Galleria Sabauda, Turin

Buch-Tipp

Franz Haunschmidt/Albert Haunschmidt

Erbschaft kompakt

Erben und Vererben steht in engem Zusammenhang mit dem Tabuthema „Sterben“. Sinnvoll ist es jedoch Vorehrungen zu treffen, um Streitigkeiten nach dem Ableben zu vermeiden.

„Erbschaft kompakt“ ist ein Ratgeber für alle, die Antworten auf Fragen der Vermögensübertragung suchen.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Orac kompakt, 2. Auflage
Wien 2009, 120 Seiten
Best.-Nr. 79.22.02
ISBN 978-3-7007-4281-4
Preis € 24,-

Die Fachzeitschriften von LexisNexis auf einen Blick: Topaktuell – nicht nur auf Papier!



[ard.lexisnexis.at](#)

Die bewährte Informationsquelle für alle Themen in Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht, unabdingbar für die tägliche Praxis. Seit 1947 bewährt, immer topaktuell.



[jusit.lexisnexis.at](#)

justIT ist die Zeitschrift zum Thema IT-Recht, Datenschutz und Rechtsinformation und verknüpft auf intelligente Weise die Anforderungen von Recht und IT.



[oestz.lexisnexis.at](#)

Die Österreichische Steuer-Zeitung ist seit über 60 Jahren eine unverzichtbare Arbeitsunterlage des Steuerpraktikers und führende Quelle im Steuerrecht.



[pvp.lexisnexis.at](#)

Die PVP präsentiert dem Leser alle relevanten Änderungen und Neuerungen für die Personalverrechnung prompt und in optimaler Form. Der Praktiker wird hier „kurz und bündig“ informiert.



[rdw.lexisnexis.at](#)

Die Zeitschrift „Recht der Wirtschaft“ gehört seit mehr als 25 Jahren zur juristischen Basisliteratur für den Unternehmer und seine Berater. Mit ihren Schwerpunkten Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht.



[rwp.lexisnexis.at](#)

RWP liefert alle zwei Monate Informationen zu den Themen Rechnungswesen & Steuern, berichtet aber auch über verwandte Fachgebiete wie z.B. die Finanzierung.



[rwz.lexisnexis.at](#)

Die RWZ informiert Praktiker über bilanzrechtliche Vorschriften, Methoden der Bilanzanalyse und des Controlling, Strategien der Unternehmensführung sowie Fragen der Unternehmensprüfung.



[zak.lexisnexis.at](#)

Zivilrecht aktuell ist die einzige zivilrechtliche Fachzeitschrift, in der die oft gebrauchten Schlagworte Prägnanz und Praxisorientierung konsequent umgesetzt sind.



[zfv.lexisnexis.at](#)

Die zuverlässige Informationsquelle für alle, die über die gültige Rechtslage in sämtlichen Sparten der öffentlichen Verwaltung Bescheid wissen wollen.



[zfr.lexisnexis.at](#)

ZFR informiert über aktuelle aufsichts-, unternehmens- und verbraucherschutzrechtlichen Themen. Neben nationalen Entwicklungen werden auch europäische Themen behandelt.



[zik.lexisnexis.at](#)

In der ZIK finden der Rechts- und Unternehmensberater sowie der Unternehmer selbst prägnante Berichte über die aktuelle Rechtslage in Insolvenzrecht und Kreditschutz sowie über wichtige Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis.



Jetzt
Online-Archiv
inklusive!



BESTELLFORMULAR jurXpert.startup.10 - 500+

Unterstützt Sie perfekt in Ihren Kanzleiabläufen und auch bestens im Bereich des Grundbuch-webERV!

jurXpert

komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)
Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen Arbeitsplätzen installierbar)
Leistungserfassung & Honorarabrechnung
Adressverwaltung

Forderungsbetreibung
Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung
jurXpert Dokumentenmanagement
Kommunikationsmanager
Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen

PLUS 3 Module

ERV Modul, inkl. Elektronischem Rückverkehr & webERV
Schnittstellenmodul (FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)
Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder: Mail, usw.)

.. für EUR 55,-- pro Monat (Mindestbindung: ein Jahr)
(im Preis inkludiert: Updates, Wartung und tel. Support)
Individuelle Lizenz-Konfiguration auf Anfrage

Optional

aus weiteren Zusatzmodulen kann gewählt werden:

... zzgl. pro weiterem Modul EUR 5,-- pro Monat

- Buchhaltungs inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript – setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

(Ausnahme Insolvenz Basis, Pro, Vertragsmodul jeweils 15,--/M)

Dienstleistung: pro Stunde a' 97,-- zuzüglich Wegzeit Wien

(für: Vorlagenerstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation)

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quartalsanfang fällig. Mit dem inkludierten Softwarewartungsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gesetzliche Änderungen und Programmierung. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallation von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgesichert. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des Vormonats (VPI 2005) vor Annahme des Anbotes. Bei nachfolgendem Kauf werden 40% der Mietgebühr auf den Kaufpreis angerechnet. Für einen Insolvenzakt werden 20 Akte vom Aktenlimit abgezogen. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten verrechnet. Vor-Ort-Dienstleistungen sind prinzipiell im jurXpert Softwarewartungsvertrag nicht enthalten. Bei aktlimittierten Versionen wird das Aktlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP Business Solutions GmbH. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro.

- Mit Annahme des Anbotes wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken durch die ACP Business Solutions GmbH erteilt.